Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 336
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:
Clanimmobilie Alt-Buckow 37

und **Antwort** vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26336
vom 25. Januar 2021
über Clanimmobilie Alt-Buckow 37

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die o.g. Immobilie wurde durch den Vorbesitzer mutmaßlich mit illegalen Mitteln erworben. Wie beurteilt der Senat die inzwischen erreichte Situation hinsichtlich des Entzugs dieses Vermögensgutes?

Zu 1.: Die Immobilie wurde rechtskräftig mit Beschluss des Kammergerichtes Berlin vom 30. September 2020 - Az.4 Ws 46/20 - eingezogen. Das Land Berlin wurde am 21. Dezember 2020 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Die/der Betroffene hat gegen die Entscheidung des Kammergerichtes Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben, über welche noch nicht entschieden wurde.

2. Teilt der Senat die Ansicht, dass es sich bei dem gewählten Verfahren um juristisches Neuland handelt, und welche Hilfestellung gewährt er den Verfahrensbeteiligten insbesondere auf der Bezirksebene?

Zu 2.: Die einschlägigen Rechtsvorschriften wurden durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 neu gefasst. Hierzu können sich bezirkliche Fachämter mit den entsprechenden Fachressorts auf Ebene der Hauptverwaltung jederzeit in Verbindung setzen und austauschen.

3. Wird der Senat dergestalt Einfluss nehmen, dass die derzeitigen Bewohner das Gebäude verlassen müssen?
4. Kann sich der Senat eine eigene Nutzung vorstellen, um das Gebäude dauerhaft in den Nutzen der Öffentlichkeit zu überführen?

Zu 3. und 4.: Die gegenwärtig erfolgende Bestandsaufnahme, etwa hinsichtich des Zustandes der Liegenschaft sowie der diese betreffenden Verträge und Lasten, erfolgt

durch das Bezirksamt Neukölln, welches nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) für die Liegenschaften des Finanzvermögens zuständig ist.

Überlegungen hinsichtlich einer Einflussnahme der Hauptverwaltung auf den Bezirk Neukölln bestehen im Senat derzeit nicht. Der Senat hat die Ankündigung des Jugendstadtrats, in der Liegenschaft ein Jugendzentrum einrichten zu wollen, interessiert zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 8. Februar 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung